

**Nutzungsbedingungen für Sportstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr
(ohne Bäder)**

A) Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für die städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und Sportfreianlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen.

B) Widmung

Die Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen zur sportlichen Betätigung, zur Erholung und zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

C) Überlassung von Sportanlagen

1. Art der Veranstaltungen

Die Sportanlagen werden vorrangig für die Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

2. Nutzergruppen

Die Sportanlagen werden vorrangig Schulen und den Mitgliedsvereinen des Mülheimer Sportbundes e. V. für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt. Lediglich die Zeiten, die von Schulen und Vereinen nicht benötigt werden, können einer anderen Nutzung zugeführt werden. Davon ausgenommen sind z. B. Tieraussstellungen und Veranstaltungen, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Folgenutzung nicht gänzlich ausschließen.

Städtische Sportstätten werden nicht für solche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die gegen das allgemeine ethische Empfinden oder die guten Sitten verstoßen, z. B. Free-Fighting Veranstaltungen¹.

D) Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Die Sportanlagen werden durch die jeweiligen Nutzergruppen sowohl für den Übungs- als auch den Wettkampfbetrieb nach einem festgelegten Plan genutzt, dessen Zeiten unbedingt einzuhalten sind. Der Belegungsplan kann beim Verwalter bzw. der Verwalterin der jeweiligen Sportanlage und beim Mülheimer SportService eingesehen werden. Jede über diesen Plan hinausgehende Nutzung ist nur mit Zustimmung des Mülheimer SportService gestattet.

¹ Buchst. C) Nr. 2 Satz 4 eingefügt durch Ratsbeschluss vom 17.12.2009 (Drucksache V 09/0925-01)

Nutzungsbedingungen für Sportstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr (ohne Bäder)

Vereinslosen Sportlerinnen und Sportlern werden die städtischen Sportfreianlagen unabhängig von diesem Plan zur Verfügung gestellt, sofern der Sportbetrieb auf der Anlage dieses zulässt. Es ist jedoch erforderlich, dass sich diese Personen vorher mit den jeweiligen Verwaltern/innen in Verbindung setzen, um die Nutzungszeiten im Einzelnen abzustimmen.

2. Die Sportanlagen können nur zu den, in den Benutzungsgenehmigungen angegebenen Zeiten genutzt werden. Umkleiden und Duschen sind in den genannten Zeiten enthalten. Die Anlagen dürfen erst mit Beginn der Nutzungszeit betreten und müssen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder verlassen werden.

3. Ohne die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters/einer Übungsleiterin bzw. eines Betreuers/einer Betreuerin des Vereins ist es grundsätzlich nicht gestattet, sich in den Sportanlagen aufzuhalten.

Die für die Abwicklung des Sportbetriebes verantwortlichen Personen haben die Sportanlagen als erste zu betreten und dürfen sie erst als letzte verlassen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Geräte überzeugt haben. Die in diesem Zusammenhang im Rahmen der abgeschlossenen Nutzungsverträge bestehenden speziellen Verpflichtungen bei eigenverantwortlich genutzten Sportanlagen bleiben unberührt.

4. Bei Veranstaltungen mit Zuschauerbetrieb hat der Veranstalter Kassen- und Ordnungspersonal in ausreichender Zahl einzusetzen.
5. Die Benutzung von Gasdruckfanfaren ist im Hinblick auf die verwendeten umweltschädigenden Treibmittel sowohl in Hallen als auch auf Sportfreianlagen verboten. Die Verwendung sonstiger Lärminstrumente ist ebenfalls nicht gestattet, da hierdurch insbesondere Anwohner von Sportfreianlagen in Wohngebieten belästigt werden. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die jeweiligen Heimvereine (bei Veranstaltungen) bzw. die auf der Anlage trainierenden Sportvereine verantwortlich.
6. Den Anordnungen des Sportanlagenpersonals ist unbedingt zu folgen. Diese Regelung gilt auch bei den eigenverantwortlich genutzten Sportanlagen und in den Fällen, in denen Mitarbeiter/innen der Sportanlage Anweisungen außerhalb ihrer eigentlichen tariflichen Arbeitszeit erteilen.

**Nutzungsbedingungen für Sportstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr
(ohne Bäder)**

7. Sofern Veranstaltungen ausfallen, ist der verantwortliche Veranstalter verpflichtet, den Mülheimer SportService oder den/die jeweilige(n) Verwalter/in der Sportanlage unverzüglich zu unterrichten, um unnötige Vorbereitungsarbeiten und Personalkosten zu vermeiden. Erfolgt diese Absage nicht, ist der Veranstalter verpflichtet, dem Mülheimer SportService die evtl. entstandenen Kosten zu erstatten.

E) Haftung

1. Die Stadt Mülheim an der Ruhr übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder den Besuchern/innen aus der Nutzung der Sportanlagen entstehen, sofern diese nicht auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit der Stadt zurückzuführen sind. Die Haftungsverpflichtung der Stadt im Rahmen ihrer Gebäude- und Grundstückssicherungspflicht bleibt hiervon unberührt. Für vereins-eigene Sportgeräte und Gegenstände sowie Privateigentum der Sportler/innen und Besucher/innen wird von der Stadt ebenfalls keine Haftung übernommen.
2. Die Nutzer/innen haften für alle verursachten Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind sowie für alle verschuldeten Beschädigungen der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen.

F) Nutzung von Sportgeräten und Bedienung technischer Einrichtungen

1. Geräte, Einrichtungen und Räume der Sportanlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß genutzt werden.
2. Die Geräte sind nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß abzubauen, auf ihren Platz zu schaffen oder dem/der Verwalter/in zurückzugeben.
3. Vor der Nutzung aller benötigten Sportgeräte für den Trainings- und Wettkampfbetrieb muss sich der/die verantwortliche Übungsleiter/in bzw. Betreuer/in vom einwandfreien Zustand der Geräte überzeugen. Die Stadt haftet den Nutzern gegenüber nicht für Schäden, die durch Mängel an Sportgeräten verursacht worden sind, wenn diese bei einer vorherigen Überprüfung der Geräte durch den Nutzer hätten vermieden werden können. Ausgenommen von diesem Schadensabschluss sind Schäden und Mängel, die auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit der Stadt zurückzuführen sind. Sobald irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem/der Verwalter/in sofort mitzuteilen. Sollte dieses nicht möglich sein, sind die Geräte entsprechend zu kennzeichnen und auszusondern.

**Nutzungsbedingungen für Sportstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr
(ohne Bäder)**

Der/die Verwalter/in bzw. der Mülheimer SportService sind in diesen Fällen baldmöglichst über den festgestellten Schaden zu unterrichten.

4. Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, Lautsprecheranlagen, tontechnische Geräte, automatische Trennvorhänge und dergleichen dürfen nur vom Sportanlagenpersonal bedient werden. Ausgenommen hiervon sind die technischen Einrichtungen in den eigenverantwortlich genutzten Sportanlagen, die nach einer Einweisung durch das Hallenpersonal auch von den verantwortlichen Übungsleitern/innen oder Betreuern/innen der Vereine bedient werden dürfen.

G) Rauchen

Das Rauchen in den Gebäuden auf Sportanlagen ist grundsätzlich untersagt.

H) Ausgaben bzw. Verkauf von Speisen und Getränken

1. Der Ausschank von Bier, Wein und alkoholfreien Getränken sowie der Verkauf von Speisen werden vorbehaltlich der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Schankerlaubnis, Gesundheitszeugnis) bei Meisterschaftsspielen und sonstigen Veranstaltungen der Vereine grundsätzlich gestattet.

Diese Genehmigung wird den Veranstaltern auf schriftlichen Antrag hin im Einzelfall unter folgenden Auflagen erteilt:

- Der Veranstalter muss die notwendigen Genehmigungen (z.B. des Ordnungsamtes, des Gesundheitsamtes) einholen.
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich des Verbotes der Ausgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche sind zu beachten.
- Die Verpflegung mit Speisen und Getränken ist mit Mehrweggeschirr und -besteck durchzuführen. Hierzu ist es erforderlich, eine Spülmöglichkeit, die den hygienischen Bestimmungen genügt, einzurichten.
Sofern eine Bereitstellung des Spülwassers aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, kann ausnahmsweise Einwegmaterial aus Recyclingpapier/-karton (z. B. Pappbecher und -teller) verwendet werden.
- Bei der Preisgestaltung ist sicherzustellen, dass mindestens ein nichtalkoholisches Getränk günstiger als das billigste alkoholische Getränk angeboten bzw. ausgegeben wird.

**Nutzungsbedingungen für Sportstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr
(ohne Bäder)**

- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle mit dem Verkauf bzw. der Ausgabe der Getränke und Speisen in Zusammenhang stehenden Verunreinigungen unmittelbar nach der Veranstaltung beseitigt werden. Der Veranstalter muss zudem eine genügende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen.
 - Der Veranstalter hat durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu gewährleisten, dass die Veranstaltung reibungslos verläuft und keine Probleme im Zusammenhang mit alkoholisierten Zuschauern und Spielern auftreten.
2. Der Ausschank von alkoholischen Getränken bei Jugendveranstaltungen jeder Art ist nicht gestattet.
 3. Die Ausgabe bzw. der Verkauf von Spirituosen ist ebenfalls nicht gestattet.
 4. Grillstände dürfen nur im Freien aufgebaut werden. Das Betreiben solcher Stände in geschlossenen Räumen ist untersagt.

I) Tiere auf Sportanlagen

Aus hygienischen Gründen und im Interesse der Sicherheit von Nutzern/innen ist es in und auf allen Sportstätten (Hallen- und Freianlagen) nicht gestattet, Tiere mitzubringen.

J) Politische Veranstaltungen

Die städtischen Sporteinrichtungen werden nicht für Veranstaltungen radikaler politischer Parteien und Organisationen bzw. ihnen nahestehender Gruppen zur Verfügung gestellt. Dieses gilt sowohl für rechts- als auch linksradikale in- oder ausländische Organisationen. Sofern hier bestehende Bedenken von jeweiligen Antragstellern nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden können, ist der Mülheimer SportService berechtigt, den Antragstellern eine Überlassung von Sporteinrichtungen zu verweigern.

K) Werbung in und auf Sportanlagen

1. Sofern bei Veranstaltungen im Einzelfall Werbetafeln, -transparente und -stände aufgebaut werden sollen, muss dieses vorher mit dem Mülheimer SportService abgestimmt werden. Ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung ist die Anbringung dieser Werbeflächen nicht gestattet. Eventuell erforderlich werdende öffentlich-rechtliche Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

**Nutzungsbedingungen für Sportstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr
(ohne Bäder)**

2. Bei der Aufstellung bzw. Anbringung von Werbeeinrichtungen dürfen die baulichen Einrichtungen der Sportanlagen nicht beschädigt werden, z. B. durch Bohrlöcher.

L) Besondere Benutzungsbedingungen für Sportfreianlagen

1. Leichtathletikanlagen (Laufbahnen und Sektoren) dürfen nicht unnötigerweise mit Stollenschuhen betreten werden, um hier z. B. einen Teil des Trainingsbetriebes durchzuführen.
2. Sofern es zur Vermeidung von Schäden erforderlich wird, ist ausschließlich das Sportanlagenpersonal berechtigt, Sportfreianlagen für die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zu sperren. Dieses kann z. B. aus witterungsbedingten Gründen notwendig sein.

M) Besondere Benutzungsbedingungen für Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume

1. Alle Hallen dürfen nur mit nichtfärbenden Sportschuhen betreten werden.
2. Die Nutzung von Harzen oder sonstigen Haftmitteln ist nicht gestattet. Das Hallenpersonal ist berechtigt, Nutzer, die trotz Ermahnung derartige Mittel verwenden, aus der Halle zu weisen. In diesem Zusammenhang sind sie auch berechtigt, laufende Meisterschaftsspiele zu unterbrechen bzw. abbrechen zu lassen.
Sofern für die Beseitigung von Harzen oder sonstigen Rückständen von Haftmitteln und bei sonstigen außergewöhnlichen Verunreinigungen eine Sonderreinigung erforderlich ist, werden die hierfür entstehenden Mehrkosten dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt.

N) Sonderregelung

In begründeten Einzelfällen können von der Betriebsleitung abweichend von diesen Benutzungsbedingungen Sonderregelungen getroffen werden.

O) Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen treten am 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsbedingungen für Sportanlagen der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 01. Juli 1994 außer Kraft.